

Zweite Thüringer Verordnung  
über grundlegende Infektionsschutzregeln  
zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung  
-2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-)

§ 1  
Mindestabstand

(1) Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Angehörige des eigenen Haushalts und Angehörige eines weiteren Haushalts. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2  
Kontaktbeschränkung

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich nur mit Personenzahl nach § 1 Abs. 2 oder mit nicht mehr als zehn sonstigen Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem phy-

## Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln. 31.08. 2020

### Description

#### Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

#### (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung -2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-)

- [Lesefassung\\_2.\\_ThuerSARS-CoV-2-IfSGrundVO\\_30.08.2020](#)

### Date

18.07.2024

### Date Created

01.09.2020